# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.


(No. 363.) Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in ältern Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemäßes Konsumtions-Abgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit seyn wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staats-Bedürfnisse, haben die Ausführung dieser Maaßregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Akzise- und Zoll-Verfassung in ihren Abweichungen von dem System der älteren Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen, sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, daß die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei Wir zunächst eine Begünstigung für



(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Juni 1816.)

für das besonders wichtige Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.

In Gemäßheit dessen verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Welche Zölle aufhören sollen.

Alle innere Waaren-, Pferde- ꝛc. Zölle, welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für Unsere Kassen erhoben worden sind, sollen mit dem 16ten Juli 1816. aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasserzölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

a) an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg;
b) an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpnick, Berlin;
c) an der Oder zu Krossen, Aurith, Frankfurt, Küstrin, Hohensaten, Schwedt, Garz und Stettin;
d) an der Netze und Warthe zu Driesen und Landsberg, in sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestehen;
e) an der Ucker zu Uckermünde;
f) die Elb- und Havelzölle zu Parey und Plaue und der Wasserzoll zu Neu-Ruppin;
g) der Schlesische und Neumärksche Provinzialzoll, sowohl vom Land- als vom Wasserverkehr mit den alten Staaten;
h) der Oderzoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und Seezoll nur der Stettiner Lizent- und Swienemünder Fürstenzoll fort, beide sollen aber in Einen Satz zusammengezogen, nach einem solchergestalt vereinfachten und bereits vorgeschriebenen Tarif gehoben werden.

§. 2.

Welche Eingangszölle zu entrichten.

Da hiernach der Oderkours mit einem besondern Eingangszoll, außer dem noch bestehenden Ersatzzoll belegt bleibt; so verordnen Wir, der nothwendigen Gleichstellung wegen, daß der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangspunkte links der Oder vom 16ten Juli 1816. an, in Anwendung treten soll.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben:

a) an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuerverfassung Pommerns links der Peene vollständig organisirt ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;
b) an der Havel zu Zehdenick von allem Eingange, von welchem im vorigen §. nicht die Rede war;

c)

c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande.

Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elbufer über Havelberg eingeführt werden mögten;

d) an der Elbe zu Parey, ganz desgleichen.

Mit diesen, obwohl im Innern des Landes belegenen, jedoch nur das Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elbzoll-Verfassung geordnet werden kann. Wir befehlen jedoch, daß hierzu die nöthigen Einleitungen sofort getroffen werden;

e) an der Spree zu Beeskow;
f) an der Oder zu Krossen;
g) an der Oder zu Aurith.

Die Zollerhebungen an den zuletzt genannten drei Orten gehen nur das Verkehr mit der Nieder-Lausitz an; sie sollen aber ebenfalls aufhören, sobald die mit Unserm Staate vereinigten Sächsischen Lande dieselbe Konsumtions-Abgabe und Zollverfassung, welche Wir für Unsere gesammte Monarchie, oder für den mit jenem Lande zusammenhängenden Theil derselben bestimmen, erhalten haben werden.

Für das eingehende Kaufmannsholz wird auf diesen Punkten an Eingangszoll die Hälfte des ganzen Zolles erhoben, welcher bisher auf dem Wege von Zehdenick bis Havelberg einschließlich bei den zu berührenden Zollstätten an Passage- und Schleusenzoll zu entrichten war, und die Unser Minister der Finanzen und des Handels nach Maaßgabe des Tarifs vom 20sten Mai 1799., in einer besondern Rolle berechnen lassen wird.

Gehet das Holz durch, so ist außer dem Eingangszoll, der bisherige Transitozoll unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten zu entrichten.

§. 3.

Von den Ausgangs-Zöllen.

Die Aufhebung der Zölle im Innern, erfordert eine anderweite Bestimmung bei der Ausfuhr stromwärts. Im Allgemeinen sollen hierbei dieselben Grundsätze angenommen werden, welche bei den Ausfuhren über See, land- und stromwärts, auf der östlichen Grenzlinie der Monarchie leitend sind.

Wir bestimmen daher:

Bei der Ausfuhr ins Ausland über die §. 2. genannten Punkte, sollen von dem gewöhnlichen Ausgangszolle frei seyn:

a) Getreide,
b) Kaufmannsholz,
c) alle im Lande und zwar in den Städten verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren;



d)

d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfene Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist,
e) alle Fabrikate des platten Landes unter derselben Bedingung,
f) alle Produkte des inländischen Bergbaues,
g) alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben.

Wir ermächtigen aber zugleich Unsern Minister der Finanzen und des Handels, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchen inländischen, bei denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankömmt, die Befreiung vom Ausfuhrzoll zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtionsakzise nicht entrichtet ist.

Ausfuhrzollpflichtig bleiben, so lange ein anderes Abgabensystem noch nicht eingeführt ist, alle Ganz- oder Halbfabrikate und sonstige der Konsumtionssteuer unterworfene Verzehrungsgegenstände des platten Landes, wenn sie die städtische Akzise nicht getragen haben, und zwar nach denselben Sätzen, welche bei der Ausfuhr über Swinemünde an Lizent- und Fürstenzoll statt finden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welchen Unser Minister der Finanzen und des Handels, nach der obigen Bestimmung, den Ausfuhrzoll zu erlassen nöthig oder nützlich findet.

Ist übrigens ein Artikel aus besondern Rücksichten zeitweise mit einem Ausfuhr-Impost belegt, so muß der Impost bei der Ausfuhr gleichfalls entrichtet werden.

§. 4.

Von den Schleusen-Abgaben.

Die Schleusen-Abgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Beeskow, Fürstenwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den innern Wasserzöllen zugleich aufgehoben seyn und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter, blos vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

| | Rthlr. | gGr. |
|---|---|---|
| Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen ....... | 2 | = |
| unbeladen ..... | = | 12 |
| Von einem Oderkahn und allen anderen zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen, beladen ....... | 1 | = |
| unbeladen ...... | = | 8 |
| Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen. Wenn sie aber einen besondern Aufzug verlangen, zahlet das Stück ............ | = | 6 |

Von

Von jeden 20 Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden ................................ 12 gGr.

Dieses Schleusen=Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen, doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und kleinern Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeld nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bewenden.

§. 5.

*Von den Kanal=Abgaben.*

In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle, wird durch die gegenwärtige Verordnung für jetzt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indeß auf die Waaren gelegt sind, und hiedurch die Natur von Waarenzöllen, wider Unsere Absicht annehmen, so wird Unser Minister der Finanzen und des Handels sich unverzüglich damit beschäftigen, die Kanal=Abgaben in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln.

Dieses Schiffsgefäßgeld wird hiernächst, wie das Schleusen=Aufzugsgeld, allein von dem Schiffer übernommen, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei stehet, dieserhalb sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Bis dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgefäßgeldes erfolgen können, bleibt es in Ansehung der Kanal=Abgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jetzt Unserm Hauptzwecke, der Erleichterung des innern Verkehrs, näher zu kommen, sollen vom 16ten Juli 1816. an, die Finow=Kanal=Gefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich=Wilhelms=Kanal gelten, zum Maaßstabe dienen.

§. 6.

*Von den Privatzöllen.*

Unserm obgedachten Zwecke, das Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal= und Privatzölle entgegen. Wir verordnen demnach, wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Kommunal= und Privatzölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten; Wir bestimmen jedoch hierbei Folgendes:

a) Der Stettiner Stadtzoll, so lange er sich für das Oderverkehr unschädlich zeigt, soll noch fort bestehen, jedoch mit dem Stettiner Lizent-

Lizent- und Swinemünder Fürstenzoll in eine Rolle verbunden, von Unseren Zollbeamten gleichzeitig erhoben und der Ertrag von Monat zu Monat der Stadt-Kasse überwiesen werden.

b) Die Berechtigten sollen vollständige Entschädigung erhalten, sey es durch unablößliche Renten, oder durch Kapital-Zahlungen in jährlichen getheilten Summen, worüber in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Zölle, nähere Bestimmung Unsers Finanz-Ministers erfolgen wird.

Die Berechtigten müssen aber ihren Anspruch, nach gesetzlicher Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, ohne Verzug bei der Regierung ihrer Provinz anmelden, ihre Berechtigung darthun, den Rein-Ertrag nach gehörig beglaubigten Zollrollen im Durchschnitt der sechs Jahre 180$\frac{1}{7}$. erweisen, und zugleich die Hebungsregister und Verwaltungsrechnungen von diesen Jahren der Regierung zur Aufbewahrung überliefern. Die Regierungen bestimmen das Entschädigungs-Quantum provisorisch, und lassen dasselbe in monatlichen Ratis sofort auszahlen.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels prüft die Entschädigungssummen und setzt solche dauerhaft fest. Will sich der Berechtigte nicht damit begnügen; so muß die Entschädigung im Wege Rechtens ausgemittelt werden. Während der Dauer des Rechtsstreits, läßt das Finanz-Ministerium die von ihm festgesetzte Summe zahlen.

c) Die zur Hebung der Kommunal- und Privatzölle angestellten Beamten, werden von Uns übernommen, und sollen entweder nach den für Unsere Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensionirt oder ihrem frühern Verhältniß und Einkommen gemäß, wieder angestellt werden.

§. 7.

Von den Kämmerei-Antheilen.

Eine gleiche Entschädigung soll statt finden für die Kämmereien, welche bisher an den für Unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusengefällen, Antheil gehabt haben.

§. 8.

Von den Beamten.

Unsere Zollbeamte, welche durch die Aufhebung der Zölle dienstlos werden und sich zur Wiederanstellung nicht eignen, sollen die grundsätzliche Pension, die Dienstfähigen aber nach Möglichkeit baldige Wiederanstellung erhalten, und diese bis dahin ihr rechtmäßiges in bisheriger Qualität als Zollbeamten gehabtes Einkommen, vollständig zu genießen haben.

§. 9.

Straf-Bestimmungen.

Wir vertrauen den Handel- und Schifffahrttreibenden, daß sie den Zweck dieser Unserer Verordnung erkennen, und die verbleibenden, oder in die Stelle der aufgehobenen anderweit zu bestimmenden Zollabgaben, um so gewissenhafter entrichten werden.

Um

Um jedoch für den entgegengesetzten Fall sowohl Unsere Zolleinkünfte zu sichern, als den rechtlichen Kaufmann gegen den Nachtheil der Defraudation zu schützen, finden Wir nöthig, folgende Strafen festzusetzen.

Wer eine Zolldefraudation mit bloß zollpflichtigen Objekten unternimmt, also solchen, welche mit Lizenten, Ein- und Ausfuhrzöllen, dem Ersatz- oder Durchfuhrzoll belegt sind, hat im ersten Falle die Strafe der achtfachen Gefälle-Entrichtung verwirkt, und muß außerdem die gewöhnlichen Gefälle nachzahlen.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt die Strafe des zwölffachen, im zweiten des sechszehnfachen Gefällbetrages neben der Nachzahlung der gewöhnlichen Gefälle, im dritten Wiederholungsfalle aber, außer der vorigen Strafe, die gänzliche Untersagung des Gewerbes, ein.

Zur Zuerkennung der geschärften Strafen, genügt es, wenn rechtlich feststehet, daß eine Zolldefraudation unternommen ist, ohne daß solche mit denselben Objekten, die in dem frühern Falle der Gegenstand der Defraudation waren, beabsichtigt seyn darf.

Sind die Objekte, außer dem Zoll, auch mit der Akzise belegt, so findet neben der Zolldefraudations-Strafe, auch die auf Akziseverbrechen ruhende Strafe statt.

Für die Strafe haftet, wenn der Denunziat nicht sofort andere hinlängliche Sicherheit leistet, das Objekt nebst den Transportmitteln, so weit solche zur Deckung der Strafe erforderlich sind.

Wir beauftragen Unsern Minister der Finanzen und des Handels, diese Unsere Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 11ten Juni 1816.

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.

---

(No. 364.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses. Vom 21sten Juni 1816.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Da mit einem großen Theile des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht

länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse, zu einem großen Theile des Auslandes aufgehört haben; so haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

1.

Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen, bis auf die neueste Zeit, Abfahrts- oder Abschoßgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria) erhoben haben, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Abfahrts- oder Abschoßgeld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben, und es tritt die Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 17. §. 176. mit der Publikation dieser Verordnung außer Kraft.

2.

Auf diejenigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3.

Beamte, welche bis zu gegenwärtiger Verordnung die eingehenden Abfahrts- oder Abschoßgelder als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmäßig genossen haben, sollen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der Einnahme, auf die Dauer ihres Amts, womit der Genuß verbunden gewesen, entschädiget werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte verliehen werden können und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige allgemeine Aufhebung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen läßt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtkommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingesessenen decken können, werden durch die Erleichterung von Seiten des Staats in den Lasten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Kriminalverfassung, hinreichend entschädiget werden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1816.

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.